

## 34. FNP Änderung

### Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung (13.12.2021 – 17.01.2022)

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>1. Thyssengas GmbH, 13.12.2021</b>	
Am südlichen Rand der Bauleitplanung verläuft die Gemeinschaftsgasfernleitung L003/023/009.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
<b>2. PLEdoc GmbH, 14.12.2021</b>	
Es sind keine Versorgungsanlagen betroffen.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>3. Landesbetrieb Straßenbau NRW, 16.12.2021</b>	
Gegen die Maßnahmen bestehen keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>4. Ericsson Services GmbH, 16.12.2021</b>	
Gegen die Maßnahmen bestehen keine Bedenken. Es wird angeregt, mit der Firma Deutsche Telekom Technik GmbH Kontakt aufzunehmen.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fa. Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt.</i>
<b>5. Deutsche Telekom Technik GmbH, 17.12.2021</b>	
Gegen die Maßnahmen bestehen keine Bedenken. Es wird angeregt, mit der Firma Ericsson Kontakt aufzunehmen.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fa. Ericsson wurde beteiligt.</i>
<b>6. Westnetz GmbH, 22.12.2021</b>	
Gegen die Maßnahmen bestehen keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>7. Regionalgas Euskirchen GmbH &amp; Co. KG, 07.01.2022</b>	
Gegen die Maßnahmen bestehen keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
e-regio GmbH & Co. KG: Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES): Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand der Versorgungsanlagen für Wasser gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung vorhanden (Netzanschlussleitung). Das vorgesehene Plangebiet/Geltungsbereich zur 34. FNP Änderung der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen befindet sich nicht in einem Einzugsgebiet / Wasserschutzgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der e-regio/WES gegen die 34. FNP	<i>Kenntnisnahme.</i>

## 34. FNP Änderung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Änderung der Stadt Euskirchen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Pflanzliste wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 141 angepasst.</i></p>
<p><b>8. Kreis Euskirchen, 11.01.2022</b></p>	
<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Jugendamt</u> Ein bedarfsdeckendes Angebot zur Kindertagesbetreuung – in Form einer zusätzlichen Kindertagesstätte - wird in diesem bzw. dem ebenfalls geplanten Baugebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu schaffen sein.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Im Rahmen der TÖB-Beteiligung waren aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken erhoben worden. Ausgangspunkt bildete die Tatsache, dass zur Frage, inwieweit aus der bisherigen Nutzungen im Bereich des noch bestehende Autohauses Bodenbelastungen herrühren und diese der geplanten Wohnnutzung entgegenstehen, zum Zeitpunkt der Stellungnahme keine Untersuchungsergebnisse vorlagen. Inzwischen wurden diese ergänzenden Untersuchungen durchgeführt und sind in dem Bericht „BV Pützbergring 20 in Euskirchen - Orientierende altlasten- und abfalltechnische Untersuchung“ zusammenfassend dargestellt. Dieses Gutachten wurde im Auftrag des Projektträgers durch die Ingenieurgesellschaft Mull &amp; Partner, Köln, mit Datum vom 26.02.2021 erstellt und ist den Planunterlagen als Anlage beigefügt. Die bei den insgesamt 10 abgeteufte Kleinrammbohrungen gewonnenen Bodenproben wurden zu sechs repräsentativen Mischproben zusammengeführt und zur abfalltechnischen Beurteilung auf</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> Der im nördlichen Teilbereich der FNP-Änderung parallel aufgestellte BP Nr. 141 bedingt keine Einrichtung einer Kindertagesstätte. Die Kinder werden in der Umgebung des Geltungsbereichs in den bereits existierenden und zukünftig errichteten Gruppen aufgenommen.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

### 34. FNP Änderung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>die Parameter der LAGA TR Boden (2004) untersucht. Daneben wurden Einzelproben zur Beweissicherung an konkreten Verdachtspunkten und aufgrund von organoleptischen Auffälligkeiten im Bereich der Heizöltanks und des Benzinabscheiders auf ihre Gehalte für Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzole, Xylole (BTEX) untersucht.</p> <p>Gutachterseits werden die Untersuchungsergebnisse dahingehend bewertet, dass auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse für den Wirkungspfad Boden – Mensch durch die Unterschreitung der Prüfwerte nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Nutzung Kinderspielflächen/Wohngebiete kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Demgegenüber wird gutachterseits aufgrund der festgestellten MKW- und BTEX-Belastungen im Bereich des Benzinabscheiders Handlungsbedarf bezüglich einer horizontalen Eingrenzung des Schadensbereiches und damit zur Festlegung des notwendigen Sanierungsumfanges gesehen.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist dazu auszuführen, dass sich aus den Ergebnissen der abfalltechnischen Untersuchung gemäß LAGA TR Boden in der Gesamtfraktion gegenüber der gemäß BBodSchV zu untersuchenden Feinfraktion &lt; 2 mm keine Hinweise auf Überschreitung der entsprechenden Prüfwerte ableiten lassen. Insofern kann der gutachterlichen Schlussfolgerung, dass kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich des Wirkungspfades Boden – Mensch besteht, gefolgt werden.</p> <p>Bezüglich der im Bereich des Benzinabscheiders festgestellten Bodenbelastungen durch MKW und BTEX ist festzuhalten, dass es sich um einen lokalen Belastungsbereich handelt, der nach entsprechender horizontaler Abgrenzung zu sanieren ist, der aber grundsätzlich der mit dem Planvorhaben vorgesehenen Nutzung nicht entgegensteht. Dazu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Umweltbericht in Kapitel 1.5.12.2 verwiesen, dass dieser Schadensbereich vollständig abgetragen und entsorgt wird. Eine entsprechende Berücksichtigung des Sachverhalts ist durch die Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB in der Plandarstellung gegeben.</p> <p>Zusammenfassend bestehen damit aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht der oben angeführte Bericht vom 26.02.2021 fälschlicherweise in der Fußnote 11 auf Seite 13 und in der Fußnote 39 auf Seite 31 mit dem Erstelldatum „Februar 2020“ aufgeführt ist. Zum anderen ist in diesem Kapitel im letzten Satz bezüglich der Eingrenzung der Belastung</p>	<p>Die redaktionellen Änderungen wurden vorgenommen.</p>

### 34. FNP Änderung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>des Bodens der Begriff „vertikal“ anstatt wie im dem angeführten Bericht „horizontal“ verwandt worden. Hinweis. Die Untere Bodenschutzbehörde ist bei allen weiteren Verfahrensschritten, der neben den letztendlich erforderlichen Baugenehmigungsverfahren auch den Rückbau des bestehenden Autohauses umfasst, zu beteiligen, um die sach- und fachgerechte Sanierung des lokalen Belastungsbereiches am Benzinabscheider sicherzustellen. Des Weiteren befindet sich die Aufnahme des festgestellten Belastungsbereiches in das hier nach § 8 LBodSchG zu führende Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten bzw. nach den gemäß § 5 LBodSchG zu erfassende schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechenden Verdachtsflächen in Vorbereitung.</p> <p><u>Untere Abfallbehörde</u> Es wird Bezug auf die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen genommen. Gemäß Kapitel 1.5.12.2 des Umweltberichtes wird dieser Schadensbereich vollständig abgetragen und entsorgt. Somit bestehen gegen das Planvorhaben aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen (A) berücksichtigt werden: 1. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass etwaige für die Sanierung beauftragte Unternehmen vor der Aufnahme von Arbeiten anhand des Gutachtens (Bericht „BV Pützbergring 20 in Euskirchen - Orientierende altlasten- und abfalltechnische Untersuchung“ – erstellt durch die Ingenieurgesellschaft Mull &amp; Partner, Köln, mit Datum vom 26.02.2021) auf der Baustelle eine Einweisung über den bei den Sanierungsarbeiten anfallenden schadstoffbelasteten Erdaushub und dessen getrennter Erfassung und ordnungsgemäße Entsorgung gemäß der Ergebnisse der abfalltechnischen Untersuchung erhält. (A) 2. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde ist bei allen weiteren Verfahrensschritten zur Baureifmachung des Planbereiches, der neben den letztendlich erforderlichen Baugenehmigungsverfahren auch den Rückbau des bestehenden Autohauses umfasst, zu beteiligen. (A)</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan. Die im Schallgutachten genannten Maßnahmen sind einzuhalten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Gemäß den Unterlagen dient diese Änderung der Ausweisung als Mischgebiet, um in diesem Bereich eine Mischung aus unterschiedlichen</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger zur weiteren Beachtung weitergegeben.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung wird im Rahmen des Bebauungsplanes geregelt.</i></p>

## 34. FNP Änderung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Wohnformen und wohnverträglichen Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zu ermöglichen. Zur Entwässerung werden noch keine Angaben gemacht, was im Zuge dieses übergeordneten Verfahrens noch nicht erforderlich ist. Diese ist jedoch spätestens mit dem Bebauungsplanverfahren zweifelsfrei zu klären.</p>	
<p><b>9. Ertfverband, 13.01.2022</b></p>	
<p>Keine weiteren Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>10. Industrie- und Handelskammer Aachen, 14.01.2022</b></p>	
<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass laut der Begründung zum Flächennutzungsplan ein „Urbanes Gebiet (MU)“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden soll, in der Planzeichnung allerdings ein „Mischgebiet (MI)“ eingezeichnet ist. Wir gehen davon aus, dass es sich nur um einen redaktionellen Fehler bei der Planzeichnung handelt, da der Bebauungsplan 141 ebenfalls ein „Urbanes Gebiet“ festsetzt. Sollte ein „Urbanes Gebiet“ aus einem „Mischgebiet“ entwickelt werden können, erachten Sie unseren Hinweis bitte als erledigt an. Nach unserem Kenntnisstand ist dies allerdings nicht möglich. Hierzu wäre die Darstellung einer „Gemischten Baufläche (M)“ oder konkret eines „Urbanen Gebiets (MU) im Flächennutzungsplan notwendig.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des „Mischgebietes (MI)“ wurde bereits in die Darstellung eines „Urbanen Gebietes (MU)“ geändert.</i></p>
<p><b>11. Bezirksregierung Köln, Dez. 54 (Obere Wasserbehörde), 14.01.2022</b></p>	
<p>Ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>12. Bezirksregierung Köln, Dez. 53 (Immissionsschutz) 17.01.2022</b></p>	
<p>Allgemeines Der Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes (FNP) zeigt für das Plangebiet die Darstellung Mischgebiet, während unter Nr. 4.0 der Begründung zur FNP-Änderung die Darstellung eines urbanen Gebietes angeführt wird.</p> <p>Die unterschiedlichen farblichen Markierungen für die Baugrenzen in den Gebieten MU1 bzw. MU2 sind unklar.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 sowie unter Nr. 5.3 und Nr. 5.4 der Bebauungsplanbegründung wird sich auf ein allgemeines Wohngebiet bezogen. Von hier wird davon ausgegangen, dass es sich um redaktionellen Unstimmigkeiten</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des „Mischgebietes (MI)“ wurde bereits in die Darstellung eines „Urbanen Gebietes (MU)“ geändert.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes.</p>

### 34. FNP Änderung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>handelt und dass es sich vorliegend um urbane Gebiete handelt.</p> <p><b>Zuständigkeit</b> Es wird darauf hingewiesen, dass für das Dezernat 53 keine Zuständigkeit für den Aspekt Verkehrslärm besteht.</p> <p><b>Störfallbetriebe</b> Unter Nr. 1.5.19 des Umweltberichtes für den Bebauungsplan wird auf den Aspekt „schwere Unfälle“ unter Verwendung des Begriffes „Anfälligkeit“ eingegangen. In den Planunterlagen zur FNP-Änderung wird auf § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe") nicht eingegangen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Dezernates 53 vom 17.06.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.</p> <p><b>Gerüche</b> Bei den Ausführungen in den vorliegenden Planunterlagen zum Aspekt Gerüche wird sich im Wesentlichen auf ein im Rahmen der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 140 erstelltes Prognosegutachten der Firma Olfasense GmbH bezogen. Die in dieser Prognose enthaltene Ergebnisdarstellung umfasst auch fast vollständig die vorliegenden Plangebiete. Ihre Bewertung zu den ermittelten Geruchsmissionen erfolgt nach der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL). Zunächst wird angeregt, die Planunterlagen hinsichtlich der genannten Fassung des Prognosegutachtens (Stand 26.01.2021) mit den Angaben zum Bebauungsplan Nr. 140 (dort Stand 26.02.2021) abzugleichen. Zu diesem Prognosegutachten (Stand 26.02.2021) sowie der dazu durchgeführten Prüfung unter Beteiligung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird zunächst auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Dezernates 53 vom 10.12.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 verwiesen. In dieser Stellungnahme wurde bereits auf den Ersatz der GIRL durch den Anhang 7 der zum 01.12.2021 in Kraft getretenen Neufassung der TA Luft hingewiesen. Mittlerweile liegt zur Aufhebung der GIRL auch ein entsprechender Runderlass vor. Von hier wird eine Überprüfung Ihrer Ausführungen zu Gerüchen in den nunmehr vorliegenden Planbegründungen und Umweltberichten unter Berücksichtigung der v. g. Stellungnahme vom 10.12.2021 angeregt.</p> <p><b>Lärm</b> Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von hier auch eine Überprüfung bzw. Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung Nr. F 9130-1 der Firma Peutz Consult vom 03.11.2020</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> Die Thematik hat auf der FNP-Ebene keine Relevanz und wird im Rahmen des Bebauungsplanes abgewogen.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i> Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

### 34. FNP Änderung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>angeregt. Mit den nunmehr vorgelegten Planunterlagen wurde eine überarbeitete Fassung dieser schalltechnischen Untersuchung mit Druckdatum 24.09.2021 vorgelegt.</p> <p>Die Durchsicht der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung ergab, dass bei der Überarbeitung nur ein Teil der hiesigen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme vom 17.06.2021) berücksichtigt wurde. Die überarbeiteten Stellen wurden in der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung fett gekennzeichnet. Nach hiesiger Auffassung bestehen jedoch trotz der v. g. Überarbeitung weiterhin Unklarheiten bzw. wird eine nochmalige Überprüfung der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ange-regt, um sowohl die Vorgehensweise als auch die Ergebnisse besser nachvollziehen und bewerten zu können. Nachfolgend werden die entsprechenden Punkte genannt:</p> <p>1) In der schalltechnische Untersuchung wird nicht ausdrücklich auf die vorliegende Bauleitplanung (34. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 141) eingegangen. Die Formulierungen unter Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 7 Abs. 1 sind weiterhin unklar.</p> <p>2) Der untersuchte Bereich bzw. das berücksichtigte Plangebiet (siehe Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung) entspricht offensichtlich dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141. Auf den größeren Geltungsbereich der 34. FNP-Änderung wird nicht eingegangen.</p> <p>3) S. 5, Abs. 4 Beim Bezug auf DIN EN 13 354 handelt es sich vermutlich um eine redaktionelle Unstimmigkeit.</p> <p>4) Gemäß den Planbegründungen und -entwürfen ist ein urbanes Gebiet (MU) vorgesehen. In der schalltechnischen Untersuchung (dort unter Nr. 5.3, Nr. 5.4 und Nr. 7) werden beim Gewerbelärm jedoch offenbar die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (MI) berücksichtigt, ohne dass dazu eine weitere Erläuterung erfolgt.</p> <p>5) Nr. 4 und Nr. 6 Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit ist von hier keine nähere Überprüfung der Angaben zum Verkehrslärm erfolgt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die RLS 90 zwischenzeitlich durch die RLS 19 ersetzt wurde. Weiterhin wird hinsichtlich des unter Nr. 6.4 der schalltechnischen Untersuchung aufgeführten generellen Abschlages von 5 dB für den Schienenverkehr bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109 auf die Anlage A 5.2/2 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) hingewiesen.</p>	<p>Die Textstellen wurden entsprechend angepasst und konkretisiert.</p> <p>Das vorliegende Lärmgutachten bezieht sich auf Inhalte des Bebauungsplans Nr. 141 und berücksichtigt dementsprechend auch nur diesen Geltungsbereich. Der Immissionsschutz im erweiterten Geltungsbereich der FNP-Änderung wird im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungen geprüft.</p> <p>Die Textstelle wurde korrigiert.</p> <p>Die Textstellen wurden angepasst, sodass die Immissionsrichtwerte für ein urbanes Gebiet berücksichtigt werden.</p> <p>Dem Schallgutachten wurde das Kapitel 3.3 „Anwendung der RLS und Übergangsregelungen“ hinzugefügt. Unter 6.4 wurde außerdem ein Abschnitt zum Außenlärmpegel aufgenommen. Die Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt.</p>

## 34. FNP Änderung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>6) Nr. 5.1, Tabelle 5.1  Beim Meteorologiefaktor <math>c_o</math> für 90° wird von der per Erlass eingeführten Empfehlung des LANUV NRW (1,9) abgewichen, ohne dass dies begründet wird.</p> <p>7) Nr. 5.2, Seiten 16/17 i. V. mit Anlage 2.2  Die in Tabelle Nr. 5.2 für den Bebauungsplan Nr. 84 (Zuckerfabrik) genannten Schalleistungspegel basieren vermutlich auf den in der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 dieses Bebauungsplans aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP). Nach Tabelle 5.2 wurden für den Tagzeitraum offenbar die teilweise höheren IFSP für den Werktag auch für Sonn- und Feiertage berücksichtigt. Für die Nachtzeit wurden offenbar die teilweise höheren IFSP für die Kampagnezeit ganzjährig berücksichtigt. Hier sollte erläutert werden, wie in der Festsetzung Nr. 2.1 genannten Randbedingungen zu den IFSP bei den durchgeführten Berechnungen berücksichtigt wurden. In Anlage 2.2 erfolgt keine Beschriftung/Bezeichnung für die einzelnen Flächen des Bebauungsplanes Nr. 84 entsprechend Tabelle 5.2. Unklar ist, warum ein Randbereich an der Erft, der gemäß Bebauungsplan Nr. 84 als Fläche Gle3 bezeichnet ist, in Anlage 2.2 unberücksichtigt geblieben ist. Unabhängig von der eingeschränkten Zuständigkeit beim Aspekt Gewerbelärm für Dezernat 53 (nur Zuckerfabrik) wird auf folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das in Anlage 2.2 der schalltechnischen Untersuchung dargestellte Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 132 weicht von der Darstellung im entsprechenden Bauleitplanverfahren ab. Ein Abgleich der in Tabelle 5.2 für das Bebauungsplangebiet Nr. 132 genannten Schalleistungspegel mit den Angaben im Bauleitplanverfahren Nr. 132 ist von hier nicht erfolgt.</li> <li>- Nicht ausdrücklich eingegangen wird auf evtl. Immissionen durch gewerbliche Nutzungen im Bebauungsplangebiet Nr. 140 sowie durch die gewerblichen Nutzungen im Bebauungsplangebiet Nr. 141 selber.</li> <li>- Nicht ausdrücklich eingegangen wird auf evtl. Immissionen durch z. B. Tiefgaragen sowie Haus- und Klimatechnik im Bebauungsplangebiet Nr. 141 selber.</li> </ul> <p>8) Nr. 5.3 i. V. mit Nr. 7 (Seite 28, letzter Abs.)  In den Anhängen erfolgt nunmehr nur noch die Ergebnisdarstellung bei freier Schallausbreitung (ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Bebauung). Im Textteil (siehe Nr. 7 Seite 28 letzter Abs.) werden konkrete Immissionsorte aufgeführt, zu den sich aber in den Anhängen keine Angaben oder Darstellungen finden. Entgegen der</p>	<p>Der Wert in der Tabelle wurde redaktionell angepasst.</p> <p>Zur Erklärung dieser Sachverhalte wurde unter entsprechendem Punkt 5.2 eine Erläuterung eingefügt. Der Anregung wurde somit gefolgt.</p> <p>Die Immissionsrichtwerte wurden hin zum urbanen Gebiet angepasst.  Unter Punkt 5.3 in Bezug auf die Anlagen 6.1 und 6.2 wird nicht ausgesagt, dass es sich dort tabellarische Ausführungen finden lassen. Insofern erfolgten hier keine Anpassungen.</p>

### 34. FNP Änderung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>textlichen Angabe auf Seite 18 erfolgt in den Anlagen Nr. 6.1 und Nr. 6.2 keine tabellarische Ergebnisdarstellung. Der Bezug auf die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete ist unklar. Der max. Wert zur Nachtzeit wird unter Nr. 5.3 mit 47 dB(A) angegeben. Unter Nr. 7 (Seite 28, letzter Abs.) werden 46 dB(A) genannt.</p> <p>9) Nr. 5.4 i. V. mit Nr. 7 (Seite 29, Abs. 1) Der Bezug auf "Bremsentlüftung eines Einsatzwagens" ist unklar. Eine Ergebnisdarstellung zu den max. Geräuschspitzen erfolgt in den Anhängen nicht mehr. Im Textteil (siehe Nr. 7 Seite 29 Abs. 1) werden konkrete Immissionsorte aufgeführt, zu den sich aber in den Anhängen keine Angaben oder Darstellungen finden.</p> <p>10) Nr. 6.4 (Seite 25 Abs. 1) Für die Angaben zum Gewerbelärm wird eine Überprüfung anhand der Nr. 4.4.5.6 der DIN 4109-2 angeregt.</p> <p>11) Nr. 6.3 i. V. mit Nr. 7 Unklar ist die Umsetzung der Nr. 6.3 im Bebauungsplan bzw. den zugehörigen textlichen Festsetzungen. Im Hinblick auf evtl. passive Lärmschutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der TA Lärm wird auf die Kommentierung Feldhaus Rn 21 zu Nr. 6 TA Lärm hingewiesen. Für die festgesetzten Minderungsmaßnahmen sollte eine entsprechende Überprüfung erfolgen.</p> <p>12) Es fehlen die Unterschriften auf Seite 30.</p> <p>13) Für die Anlagen 6.1 und 6.2 wird angeregt, die Verknüpfung der Farbskala mit den Beurteilungspegeln (Pegelbereiche) durch ein Gleichheitszeichen („=") zu überprüfen.</p> <p>Aufgrund der v. g. Anmerkungen zur schalltechnischen Untersuchung ergibt sich ggf. noch Überprüfungs- bzw. Anpassungsbedarf auch für die Planbegründungen sowie die Umweltberichte. Von hier wird zudem darauf hingewiesen, dass sich in den Planbegründungen und Umweltberichten auf frühere Fassungen der schalltechnischen Untersuchung bezogen wird. Weiterhin wird angeregt, die Planbegründungen und Umweltberichte hinsichtlich der für den Gewerbelärm berücksichtigten Immissionsrichtwerte (urbanes Gebiet bzw. Mischgebiet) sowie zu den Bezügen auf bestimmte Fassaden (Ergebnisdarstellung in der schalltechnischen Untersuchung erfolgt ohne vorgesehene Bebauung) zu überprüfen. Der für die Zuckerfabrik angegeben Abstand (Umweltbericht der FNP-Änderung) beträgt zudem weniger als 950 m.</p>	<p>Zu 5.4: Bezogen wird sich nun auf eine Bremsentlüftung eines LKW als mögliche kurzzeitige Geräuschspitze. Die Immissionsorte wurden aus dem Textteil entfernt. Hierbei handelte es sich um eine redaktionelle Unstimmigkeit.</p> <p>Zur Erklärung dieses Sachverhaltes wurde nach dem genannten Absatz ein erläuternder Textabschnitt eingefügt.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Die Textlichen Festsetzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 141 angepasst.</p> <p>Die Unterschriften wurden ergänzt.</p> <p>Die Skalen wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Die Begründung sowie der Umweltbericht als auch als auch die Schalltechnische Untersuchung wurden angepasst.</p>

### 34. FNP Änderung

<b>Stellungnahme, tlw. gekürzt</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag</b>
Es wird außerdem angeregt, die textlichen Festsetzungen Nr. 5 (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Nr. 6.3 der schalltechnischen Untersuchungen zu überprüfen bzw. zu ergänzen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend der Vorgaben des Schallgutachtens geprüft.